



Informationen zum Einkauf von Waren im Ausland bzw. Verkauf von Waren ins Ausland

***Hinweis:** Der Fachbereich 1 U des RLSB Osnabrück empfiehlt grundsätzlich lokal und national einzukaufen bzw. zu verkaufen. Sollten Sie jedoch Waren im Ausland einkaufen oder ins Ausland verkaufen, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit dem Fachbereich 1 U auf, damit dieser das Verfahren begleiten kann. Sie benötigen für die rechtskonforme Abwicklung der Umsatzsteuer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID), welche Ihnen vom Fachbereich 1U mitgeteilt wird. Außerdem bestehen bei importierten und exportierten Waren sowie Strom innerhalb der Europäischen Union Meldepflichten. Um diese Pflicht rechtmäßig erfüllen zu können, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich 1 U erforderlich. Der Fachbereich 1 U übernimmt diese Meldepflichten für die Schulen.*

Bei Schulfahrten, die ins Ausland erfolgen, ist keine Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich 1 U erforderlich, da der Ort der Leistung bei diesen Fahrten im Ausland liegt. In diesen Fällen ist durch die auswärtigen Unternehmen die Umsatzsteuer des Landes zu entrichten, in das die Reise unternommen wird.

Übersicht

Was?	Von wo?	Tatbestand	Behandlung
Lieferung (z.B. Ware)	Anderer EU-Staat	Innereuropäischer Erwerb (igE) durch die Schule (§ 1a UStG)	<ul style="list-style-type: none">• USt-ID bei Bestellung angeben• Netto-Rechnung verlangen, weil igL steuerfrei
	Außerhalb der EU	Einfuhrumsatzsteuer (EUST)	Schuldner der EUST ist der Lieferer: <ul style="list-style-type: none">• Lieferer erstellt Rechnung mit deutscher USt (§ 3 Abs. 8 UStG)• Lieferung erfolgt „verzollt und versteuert“ oder Schuldner der EUST ist die Schule: <ul style="list-style-type: none">• Netto-Rechnung anstreben• EUST beim Zoll bezahlen• Lieferung erfolgt „unverzollt und unversteuert“
Sonstige Leistung (z.B. Software, Gutachten, Beratung, Werbung, Fortbildung)	Anbieter im Ausland	Reverse-Charge (§ 13b Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 und § 3a Abs. 2 UStG)	<ul style="list-style-type: none">• USt-ID bei Bestellung angeben• Netto-Rechnung verlangen, weil Steuer von der Schule geschuldet wird



Wer ist Steuerschuldner (Lieferungen im Inland und [Ausland](#))?

Die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft lassen sich in § 13a Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) finden.

Grundsätzlich ist Schuldner der Umsatzsteuer, derjenige der für eine erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung im Inland ein Entgelt erhält, also in der Regel der Geldempfänger (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Das gilt auch bei unrichtigem Steuerausweis in der Rechnung (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG)¹.

In bestimmten Situationen kehrt sich allerdings die Steuerschuld um:

- [Liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wird der Käufer zum Schuldner der Umsatzsteuer \(vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG\) und hat diese an das Finanzamt abzuführen.](#)
- [Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung wird ebenfalls der Käufer zum Schuldner der Umsatzsteuer \(vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 3 UStG\).](#)
- [Hat der Verkäufer in der Rechnung eine Steuer ausgewiesen, obwohl die Steuer von dem Käufer gezahlt werden muss, wird zusätzlich der Verkäufer als Aussteller der Rechnung zum Schuldner der Umsatzsteuer \(vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 4 UStG\)¹. Daher sollte in solchen Situationen immer eine Rechnungsänderung bewirkt werden, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.](#)
- [Beim Reverse-Charge-Verfahren gemäß § 13b UStG schuldet ebenfalls der Käufer die Umsatzsteuer.](#)

[Gemäß § 13a Abs. 2 UStG gilt für die Einfuhrumsatzsteuer § 21 Abs. 2 UStG. Demnach gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Der Steuerschuldner kann sowohl Käufer als auch Verkäufer sein \(siehe Tabelle\).](#)

Innergemeinschaftlicher Erwerb (igE)

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn eine Ware aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bei einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gekauft wird (→ siehe § 1a UStG).

Beim innergemeinschaftlichen Erwerb geht die Umsatzsteuerpflicht (Erwerbssteuer) grundsätzlich auf die Person über, die die Ware erhält bzw. bezahlt. Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG). Privatpersonen können nicht zur Erwerbsbesteuerung herangezogen werden, jedoch juristische Personen des öffentlichen Rechts; also auch Schulen, wenn sie im Namen des Landes Erwerbe tätigen.

Die USt-ID ist bereits bei der Bestellung der Ware anzugeben. Es ist eine Netto-Rechnung einzuholen, auf der auf den innergemeinschaftlichen Erwerb/ das Reverse-Charge-Verfahren hingewiesen wird.

Innergemeinschaftliche Lieferung (igL)

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn eine Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat verkauft wird (→ siehe § 6a UStG). Sowohl Empfänger als auch Versender der Ware müssen Unternehmer bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Schule) sein.

¹ Gilt ebenfalls für Lieferungen in das bzw. aus dem Ausland.



Einfuhrumsatzsteuer (Drittland)

Für Waren, die aus einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU ist (Drittland), geliefert werden, besteht keine Erwerbssteuerpflicht. Es ist jedoch eine Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten (Zoll).

Die Parteien können in den Lieferbedingungen des Kaufvertrages vereinbaren, ob die Lieferung „verzollt und versteuert“ oder „unverzollt und unversteuert“ erfolgen soll.

Erfolgt die Lieferung „verzollt und versteuert“, ist der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Der Lieferer gibt die Zollanmeldung ab.

Erfolgt die Lieferung „unverzollt und unversteuert“, ist der Empfänger Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Der Empfänger gibt die Zollanmeldung ab.

Reverse-Charge-Verfahren

In der Regel hat das leistende Unternehmen (Verkäufer) die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Beim Reverse-Charge-Verfahren muss allerdings der Leistungsempfänger (Käufer) die Umsatzsteuer zahlen. Die Steuerschuldnerschaft kehrt sich somit um.

Gemäß § 13b UStG schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer unter anderem, wenn eine nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerbare sonstige Leistung (i.d.R. Dienstleistungen) von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird. Das Reverse-Charge Verfahren ist bei allen Leistungen gemäß § 13b Abs.1, 2 UStG anzuwenden.

Gemäß § 13b Abs. 1 UStG entsteht die Steuer für nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Gemäß § 13b Abs. 2 UStG entsteht die Steuer für die in § 13b Abs. 2 UStG aufgeführten Umsätze (z.B. Werklieferungen, Bauleistungen, Schrott, Gebäudereinigung, Gold, Fortbildungen etc.) mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

In den erstellten Rechnungen, welche nach dem Reverse-Charge-Verfahren abgewickelt werden, muss ein entsprechender Vermerk auf das Verfahren erfolgen (z.B. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, „Es greift das Reverse-Charge-Verfahren.“, „VAT due do the recipient“, „Recipient of the service is liable for VAT according reverse charge mechanism.“). Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung nicht ausgewiesen werden. Es muss somit eine Netto-Rechnung vorliegen. Außerdem ist von beiden Unternehmen die USt-ID anzugeben.

Im Zweifel ist immer das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden (vgl. § 13b Abs. 7 S. 5 UStG).